



Eisenstadt, 12.2.2007

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 8.2.2007

Gemäß § 6 Abs.1 des Bgld.Landes-Polizeistrafgesetzes wird vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt verordnet:

§ 1

Zum Schutze der Nachbarschaft vor unzumutbarer Belästigung und aus öffentlichem Interesse, insbesondere wegen der Ruhe, Ordnung und Sicherheit und des Jugendschutzes, ist die Anbahnung und Ausübung der Prostitution im Bauland Wohngebiet (BW) und im Bauland Dorfgebiet (BD) sowie in einer Entfernung von 60 m zur jeweiligen Widmungsgrenze in den Katastralgemeinden Eisenstadt, Oberberg-Eisenstadt, Unterberg-Eisenstadt, St. Georgen und Kleinhöflein der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt verboten.

§ 2

Wer entgegen § 1 die Prostitution im Verbotsbereich ausübt oder als Eigentümer (Miteigentümer) oder Verfügungsberechtigter über Gebäude oder Gebäudeteile die Ausübung der Prostitution zulässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bundespolizeidirektion Eisenstadt mit Geldstrafe bis zu € 7.300,-- im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Bürgermeisterin

Angeschlagen am 14.2.2007

Abgenommen am 1.3.2007